



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 450/01

vom
23. November 2001
in der Strafsache
gegen

wegen Brandstiftung mit Todesfolge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführerin am 23. November 2001 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bad Kreuznach vom 28. Mai 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Es wird davon abgesehen, der Beschwerdeführerin die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls vom 28. Mai 2001 liegen nicht vor (§ 126 Abs. 3 StPO).

Jähnke

Detter

Bode

Otten

Elf